

Benutzungsbedingungen für städtische Sportstätten

1. Der/die Veranstalter*in haftet gegenüber der Stadt Münster für alle Verluste, Schäden und Nachteile, die sich aus der Veranstaltung auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB ergibt. Die Stadt Münster übernimmt darüber hinaus keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem/der Veranstalter*in oder den Veranstaltungsteilnehmenden bei der Benutzung der bereitgestellten Räumlichkeiten entstehen.
Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim städtischen Personal (Hausmeister/Platzwart*in oder andere mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.
2. Die Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzer*innen haben die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
3. Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von Benutzer*innen oder Besucher*innen mitgebrachter Gegenstände.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Münster von Ersatzansprüchen, die von Dritten aus Anlass der Veranstaltung gegen die Stadt erhoben werden, freizustellen.
5. Rauchen und der Genuss von Getränken aller Art ist in den Hallenräumen der Gymnastik-, Turn- und Sporthalle und auf dem Schulgelände nicht gestattet.
6. Die Errichtung von Verkaufsständen für Getränke und ggf. Speisen ist über die Sportverwaltung gesondert zu beantragen. Der/die Veranstalter*in hat im Falle der ordnungsbehördlichen Genehmigung dafür zu sorgen, dass weder Getränke noch Speisen mit in den Hallenraum genommen werden. Der/die Veranstalter*in ist bei Errichtung von Verkaufsständen verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Abfalleimern aufzustellen. Darüber hinaus hat er/sie sich frühzeitig mit dem/der diensthabenden Hallen-/Platzwart*in in Verbindung zu setzen und zu klären, wo die Verkaufsstände aufgestellt werden können. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet!
7. Der/die Veranstalter*in wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich bei Sportveranstaltungen und außersportlichen Aktivitäten im Gymnastik-, Turn- und Sporthallen nicht mehr als insgesamt 200 Personen zur gleichen Zeit aufhalten dürfen. Andernfalls ist eine Genehmigung durch den/die Veranstalter*in beim Bauordnungsamt zu beantragen!
8. Wirtschaftliche Werbung jeglicher Art ist ohne weiteres in den Sportstätten nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt, soweit von anderer Stelle einzuholende Genehmigungen vorliegen.
9. Das Benutzungsrecht endet in der Regel am Tage der Veranstaltung um 22 Uhr, d. h., die Benutzer*innen haben bis 22 Uhr nicht nur die Turnhalle/den Sportplatz, sondern auch die Umkleidekabinen zu räumen.
10. Der/die Veranstalter*in ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und für ein entsprechendes Verhalten der Veranstaltungsteilnehmenden zu sorgen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
11. Verschmutzungen insbesondere der anfallende Müll ist unmittelbar nach der Veranstaltung auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Verwendung von klebenden Mitteln (z.B. Harz) ist in Hallen **nicht** gestattet.

12. Der Schutz des Bodens ist jederzeit zu gewährleisten. Das Betreten des Hallenraumes ist nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen gestattet.
13. Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Lagerplätze zurückzubringen. Bei genehmigten Veranstaltungen ist zudem auf eine hallengeeignete Bestuhlung und einen ausreichenden Druck- und Kratzschutz unter den Tribünen, der Technik und anderen Aufbauelementen zu achten.
14. Tiere dürfen sich innerhalb von Gymnastik-, Turn-, und Sporthallen bzw. auf den Außensportanlagen nicht aufhalten.
15. Befolgen Sie die sachdienlichen Anweisungen des städtischen Personals. Es ist verpflichtet, Verstöße gegen die Sportstättenordnung durch Hinweise zu ahnden oder bei uneinsichtiger Missachtung der Anweisungen vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Das Sportamt wird in solchen Fällen kurzfristig unterrichtet.
16. Für den Fall, dass ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Stadt an der zugewiesenen Sportstätte besteht, kann die Zuweisung kurzfristig widerrufen werden. Der/die Veranstalter*in hat in einem solchen Falle keinerlei Anspruch auf Erstattung für entstandene Aufwendungen und Kosten.
17. Sollten geplante Veranstaltungen nicht durchgeführt werden können oder verlegt werden müssen, sind in jedem Fall das Sportamt sowie der/die Hausmeister/Platzwart*in unverzüglich davon zu unterrichten. Sollten aufgrund einer unterbleibenden Benachrichtigung Personalkosten entstehen, werden diese dem Veranstalter/der Veranstalterin in Rechnung gestellt.
Entgeltpflichtige Veranstaltungen sind **spätestens 7 Tage** vor Veranstaltungsdurchführung abzusagen, da ansonsten der Antragsteller seiner Zahlungspflicht nachkommen muss.
18. Ferienbelegungen sind spätestens **6 Wochen vor Ferienbeginn** beim Sportamt schriftlich einzureichen.
19. Diese Genehmigung entbindet den/die Veranstalter*in nicht von evtl. noch einzuholenden ordnungsbehördlichen Genehmigungen.
20. Grundlage dieser Bestätigung ist die aushängende Hallen-/Sportstättenordnung und die "Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der stadteigenen Sportanlagen". Diese können beim Sportamt der Stadt Münster eingesehen werden.
21. Mit dem/der Hallen-/Platzwart*in sind frühzeitig alle wichtigen Einzelheiten zum Programmablauf abzustimmen